

# RS Vwgh 2004/12/14 AW 2004/01/0374

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

22/02 Zivilprozessordnung

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997;

VwGG §30 Abs2;

ZPO §64 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Asylgewährung - Der Antragsteller stellte beim VwGH einen Verfahrenshilfeantrag (ausdrücklich nur "im Umfang des § 64 Abs. 1 Z 1 ZPO"). Des weiteren stellte er in diesem Schriftsatz den Antrag, "seiner Beschwerde gemäß § 30 Abs. 2 VwGG die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen", und behauptete zu seinem Aufschiebungsantrag ua, eine "Ausführung der Beschwerde ist derzeit noch nicht möglich". Unbestritten (aufgrund der Antragsangaben) ist, dass der Antragsteller (gegen den mündlich verkündeten Bescheid) keine Beschwerde erhoben hat. Es fehlt daher derzeit an dieser Voraussetzung, um den Vollzug eines Verwaltungsaktes aufschieben zu können (Hinweis etwa auf die bei Mayer, B-VG, 3. Auflage (2002), § 30 VwGG, Seite 712 angegebene Judikatur). Dafür, dass vor Beschwerdeerhebung aufschiebende Wirkung gegen den Vollzug eines Verwaltungsaktes begehrt und zuerkannt werden könne, besteht keine gesetzliche Grundlage.

## Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung Besondere Rechtsgebiete Polizeirecht Entscheidung über den Anspruch Vollzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:AW2004010374.A01

## Im RIS seit

08.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)